

892/A XX.GP

## ANTRAG

der Abgeordneten Dr. Volker Kier, Helmut Peter und PartnerInnen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz (GSVG) geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz (GSVG) geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz (GSVG), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/1998, wird wie folgt geändert:

1. In § 276 Abs. 1 Z 2 werden die Ausdrücke “§25 Abs. 4 Z 1 letzter Satz in der Fassung der Z 18, § 25a Abs. 1 Z 1 lit. a letzter Halbsatz und Abs. 2, § 27 Abs. 8,” gestrichen.
2. In § 276 Abs.1 Z 5 werden die Ausdrücke “in der Fassung der Z 17” (nach „§ 25 Abs. 4 Z 1”) sowie “mit Ausnahme des letzten Satzes der Z 1 lit. a” (nach “§ 25a Abs.1”) gestrichen.

## Begründung

Durch die letzte, 23. GSVG - Novelle wurden sozialversicherungsrechtliche Erleichterungen für JungunternehmerInnen dahingehend vorgesehen, daß in den ersten beiden Jahren der Selbständigkeit die Mindestbeitragsgrundlage des GSVG (derzeit öS 13.761,-) auf die Höhe der Beitragsgrundlage für Neue Selbständige (derzeit öS 7.400,-) herabgesetzt wird. Diese erfreuliche Neuregelung trüge neben anderen, von der Koalition nicht verwirklichten Maßnahmen, zur steuer - und abgabenseitigen Entlastung neugegründeter Unternehmen bei.

Aus nicht nachvollziehbaren Gründen tritt die Bestimmung der GSVG - Novelle erst am 1. Jänner 1999 in Kraft, wodurch JungunternehmerInnen, die im heurigen Kalenderjahr eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen, von der Möglichkeit einer herabgesetzten Mindestbeitragsgrundlage ausgeschlossen sind. Durch den gegenständlichen Antrag wird der Inkrafttretenszeitpunkt rückwirkend auf den 1. Jänner 1998 vorverlegt.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Sozialausschuß beantragt.